

UMWELTBERICHT

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14
LNatSchG

Teil 2 der Begründung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Ortsgemeinde
Thörnich – Teilgebiet „Auf Gerend“

Raiffeisen-Zentrallager Thörnich

Fassung zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB

Auftraggeber: Raiffeisenbank
Mehring – Leiwien eG
Neustraße 20
54346 Mehring/Mosel

Bearbeitung: Büro für Landespflege
Landschaftsarchitekt E. Sonntag
Moselstr. 14, 54340 Riol
T: 06502 99031, F: 06502 99032
E-Mail: info@sonntag-landespflege.de

Mai 2008, Sept. 2008
Projekt-Nr. 2007-65

KAPITEL 2 - Umweltbericht

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans..... | 3 |
| 2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne | 4 |
| 3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG) | 6 |
| 4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter .. | 7 |
| 4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen | 10 |
| 4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter | 10 |
| 4.2.1 Bestandsaufnahme der Schutzgüter | 10 |
| 4.2.2 Bewertung der Schutzgüter | 13 |
| 4.3 Entwicklungsprognose | 14 |
| 4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) | 15 |
| 4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechsel- wirkungen zwischen den Schutzgütern. | 17 |
| 5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans | 17 |
| 6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB) | 17 |
| 7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB | 19 |
| 7.1 Verfahren | 19 |
| 7.2 Monitoring § 4c BauGB | 19 |
| 7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 19 |
| 7.4. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen | 19 |

Pläne

Bestandsplan M 1:1000

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans

Die RAIFFEISENBANK MEHRING-LEIWEN EG, in der Verbandsgemeinde Schweich, beabsichtigt, das Zentrallager für Düngemittel, Futtermittel, Saatgut, Pflanzenschutz, Kellereiartikel, Brennstoffe/Treibstoffe und Baustoffe in der Gemarkung Thörnich (Lage siehe Abb. 1) durch eine überdachte Lagerfläche zu erweitern.

Für das Vorhaben ist die Änderung des im Jahr 2004 aufgestellten Bebauungsplans erforderlich.

Die Erweiterung liegt in der Gemarkung Thörnich, Flur 1, im Flurstück Nr. 43/1 (neu¹) in der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan. Die für die Erweiterung benötigte Fläche beträgt ca. 900 qm.

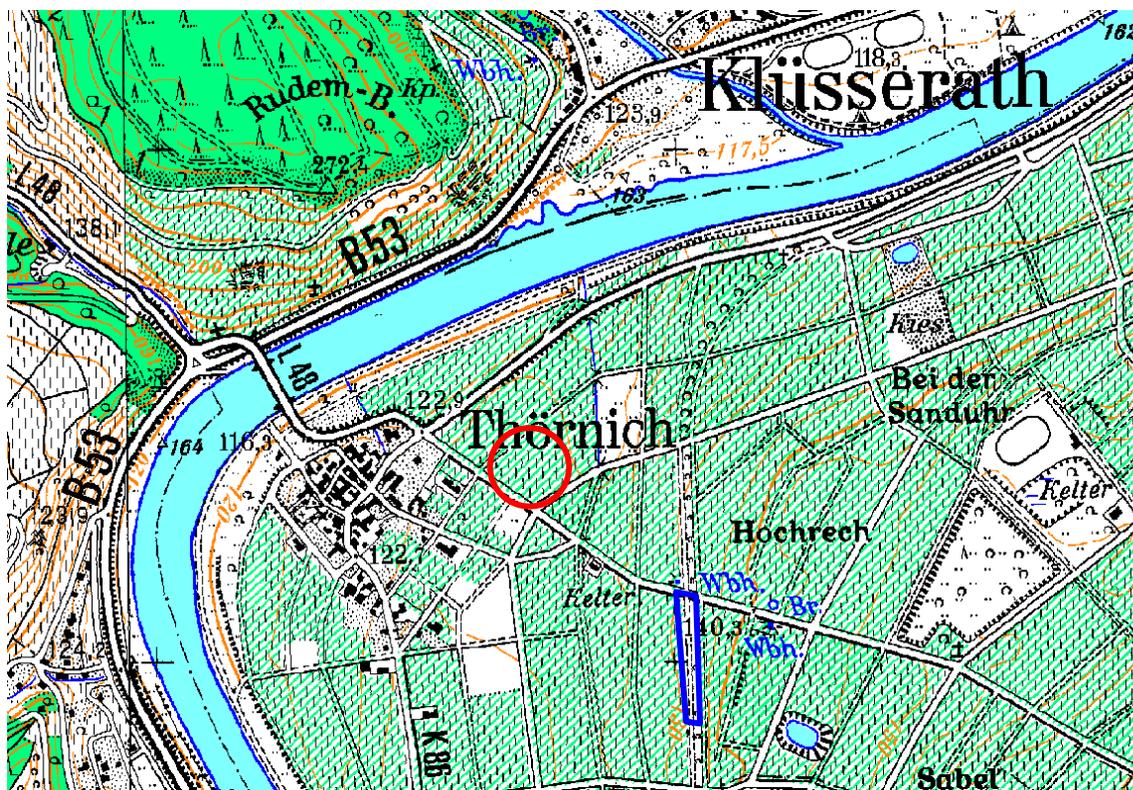


Abb. 1: Lage des Vorhabens (roter Kreis) und der externen (blaues Rechteck)

Ausgleichsmaßnahme ~ M 1:10 000

¹ Die Flurstücke Nr. 43 und 44 sind zum Flurstück Nr. 43/1 zusammengefaßt worden.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58).
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950).
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973).
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005.
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29).
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I Seite 2331).
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005.

Planungsrelevante Fachpläne

Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg, Stand 1993

Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz,
Stand 2008

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung der
Verbandsgemeinde Schweich

3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG Rh.-Pf.)

NATURA 2000

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Mosel“ bei Klüsserath.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 sind neben den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) außerdem folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bezug auf Arten und Biotope formuliert:

- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.
- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung, insbesondere für Kinder nutzbar sind.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Bereich Landkreis Trier-Saarburg, ist für die betroffene Fläche und auch für die umgebenden Flächen das Ziel „biotoptypenverträgliche Nutzung“ formuliert.

Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz und § 28-Flächen sind nicht betroffen.

Aus Naturschutzsicht ist die Reduzierung oder sogar der Verzicht auf Dünger und Pestizideinsatz in den Weinbergsflächen anzustreben.

Biotopverbund (§ 29 LNatSchG)

Im Geltungsbereich kommen keine Flächen für den landesweiten Biotopverbund vor. Die nächstgelegene Fläche des landesweiten Biotopverbunds ist die Mosel. Die Mosel ist eine Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbunds (§ 3 Abs. 3 BNatSchG).

Landschaftsbild/Erholung

Nach dem rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan, Stand 1985/1995, liegt der Geltungsbereich in „Flächen für den Weinbau“.

Im noch nicht rechtskräftigen neu aufgestellten ROP liegt das Bauvorhaben innerhalb eines „regionalen Grünzuges“.

Ziel des Regionalen Grünzuges ist der langfristige Schutz der unbesiedelten Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen sowie der Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Da, wie weiter noch beschrieben wird, das Bauvorhaben am hier geplanten Standort weder erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Landschaftsfunktionen zur Folge hat noch zu einer weiträumigen Landschaftsbildbeeinflussung führt, ist das Vorhaben mit den Zielen zum geplanten regionalen Grünzuges vereinbar.

Die Fläche für das Vorhaben ist auch als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (und Weinbau)" ausgewiesen.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Ziel ist vor allem der Erhalt der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Das Landschaftsbild ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, der typische Landschaftsbildcharakter ist zu erhalten.

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der VG Schweich

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Flächen für den Weinbau“ ausgewiesen.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Naturraum/Relief

Der Ortskern von Thörnich liegt im Moseltal im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“ (250.30). Die Oberflächenformen dieses Talabschnitts der Mosel werden durch kräftig herausmodellerte Mäander bestimmt mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen, die zu den bis zu 300 m hoch ragenden Moselbergen bzw. Leiwener Moselrandhöhen vermitteln. Örtlich kommen senkrecht in den Fluß abstürzende Schieferfelsen vor.

Das Zentrallager mit Erweiterungsfläche liegt in einem breit angelegten Gleithang, der den Übergang vom Moselvorland zu den „Leiwener Moselrandhöhen“ bildet. Vom Leiwener Weg fällt das Gelände bis zu einem Entwässerungsgraben östlich der Flächen mit leichtem Gefälle ab.

4.2.1 Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Geologie/Boden

Bodenbildend sind mehrere Meter mächtige Terrassensedimente, Sande und Buntschotter (Kiese), der Mosel. Sie werden in unregelmäßiger Mächtigkeit von steinig-lehmigen Solifluktsdecken überlagert. Die darauf durch natürliche Bodenentwicklung entstandenen, ursprünglich mäßig basenhaltigen Braunerden, sind inzwischen durch Rebanbau stark verändert. Hier sind durch kulturbedingten Tiefumbrauch steinige Rigosole entstanden. Dabei wurde die ursprüngliche dünne humose Oberschicht mit dem kiesigen Untergrund vermischt.

Wasser

Grundwasser

Devonische Schiefer und Grauwacken werden in der Karte der „Grundwasserlandschaften, Grundwasserbeschaffenheitsmeßstellen“ des Landesamtes für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz als Kluffgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung angegeben. Das Grundwasser, das sich in Klüften und Spalten sammelt, wird schnell in tiefere Zonen abgeführt wo es für eine Nutzung nicht zur Verfügung steht. Im Bereich des Vorhabens kommen Deckschichten mit geringer Wasserdurchlässigkeit vor.²

Fließgewässer/Stillgewässer:

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Entfernung von der nördlichen Grundstücksgrenze bis zur Mosel beträgt ca. 100 m. Die Fläche liegt nicht im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet und des Abflussbereiches, aber innerhalb der 200-jährigen Überschwemmungslinie.

In den natürlichen Oberflächenwasserhaushalt wurde durch die Flurbereinigung (1979) eingegriffen, wobei natürliche Abflusssysteme verändert oder ganz beseitigt wurden. Die Fläche entwässert zu einem Entwässerungsgraben in 150 m Entfernung östlich vom geplanten Bauvorhaben. Dieser Entwässerungsgraben mündet in die Mosel.

² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (1997), Karte Grundwasser Zustand und Entwicklung

Klima/Luft

Das Moseltal ist der wärmste und trockenste Bereich in der Verbandsgemeinde Schweich. Der Beginn der Apfelblüte ist am 30. April. Die mittleren Jahresniederschläge liegen unterhalb 700 mm. Die mittleren Januartemperaturen liegen bei 0 bis 1°C, die Julitemperaturen bei 17°C.

Täler wirken als Kaltluft-/Frischlufatabflußbahnen. Die Kaltluft/Frischlufte entsteht in klaren, windstillen Strahlungsnächten in den höher gelegenen Gebieten in Acker- und Grünlandflächen sowie im Wald und fließt der Schwerkraft folgend über die Talhänge talwärts. An Hindernissen können sich Kaltluftseen bilden, in denen Frostgefahr und Nebelbildung herrscht. Im vorliegenden Fall folgt die Kaltluft den Höhenlinien und sammelt sich als Kaltluftsee östlich der geplanten Bebauung in der Mulde um die Entwässerungsrinne. Die Fläche für die geplante Bebauung ist daher frostgefährdet.

Arten und Biotope

Das Flurstück wird noch als Rebland genutzt. Im Rebland finden sich ubiquitäre Pflanzenarten wie z.B. *Einjähriges Rispengras (Poa annua)*, *Persischer Ehrenpreis (Veronica persica)*, *Vogelmiere (Stellaria media)*, *Behaartes Schaumkraut (Cardamine hirsuta)*, *Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum officinale)*, *Gewöhnliches Greiskraut (Senecio vulgaris)*, *Rote Taubnessel (Lamium purpureum)*, *Kleblabkraut (Galium aparine)*, *Weidenröschenarten (Epilobium spec.)*, *Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens)*, *Kleine Brenn-Nessel (Urtica urens)* und *Garten-Wolfsmilch (Euphorbia peplus)*.

Es sind weit verbreitete Pflanzen, die nicht schutzbedürftig sind.

Die benachbarten Flächen werden ebenso als Rebland genutzt oder es handelt sich um Weinbergsbrachen. Der südlich angrenzende Weg ist bituminös befestigt, bei dem nördlich die Fläche begrenzenden Weg handelt es sich um einen Schotterweg.

Tiere

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Das Vorkommen besonderer Tierarten ist nicht zu erwarten. Es fehlt an den notwendigen Habitatstrukturen. Zudem ist durch die Bewirtschaftung eine dauernde Störung gegeben.

Es werden lediglich Tiere von allgemeiner Art aus den Tiergruppen Insekten (wie z. B. Käfer, Spinnen und Fluginsekten) und Kleinsäuger (z. B. Feldmaus und Maulwurf) erwartet.

Landschaftsbild

Thörnich liegt in einem hier breit ausladenden Talhang der Mosel. Großflächige Weinfelder prägen das Landschaftsbild. Wald kommt nur auf den höhergelegenen Flächen wie „Rudem-Berg“, „Alsberg“ und „Brachberg“ vor. Die großflächigen Weinfelder sind an Kleinstrukturen und das Landschaftsbild gliedernden Elementen verarmt. Das Zentrallager mit Erweiterungsfläche liegt im Außenbereich, aber bei der Ortslage.

Der Leiwener Weg ist in der „Wanderkarte Verbandsgemeinde Schweich“ als Ortswanderweg und als Radweg ausgewiesen. Der das Flurstück Nr. 43/1 südlich begrenzende Weg ist als „Historischer Radwanderweg Römische Weinstraße“ gekennzeichnet und führt nach Köwerich.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter kommen nicht vor.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

4.2.2 Bewertung der Schutzgüter

Boden/Wasser

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da durch den Eingriff alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen. Lt. Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich besteht im Bereich des geplanten Baugebiets eine mittlere potentielle Erosionsgefährdung.

Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluß ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben

Im Bereich der Erweiterung ist eine geringe Empfindlichkeit von jahreszeitlich bedingtem hoch anstehenden Grundwasser anzunehmen, da lehmige Deckschichten vorkommen und keine nennenswerten Sand- und Kiesschichten vorhanden sind³. Lehmschichten besitzen im allgemeinen eine gute Filter- und Pufferungswirkung und längere Wasserversickerungszeiten.

Klima/Luftqualität:

In den Tallagen treten besonders im Herbst und Winter häufig Hochdruckwetterlagen mit der Ausbildung von Talnebel infolge von Kaltluftansammlung auf. Außerdem bildet die Obergrenze der Kaltluft eine Inversionsgrenze zu der darüber liegenden Warmluft, die den vertikalen Luftaustausch behindert, so daß sich Luftverunreinigungen innerhalb der Kaltluftschicht ansammeln.

Pflanzen, Biotope und Tiere

Pflanzen und Biotope

Rebland mit ubiquitären Arten ist derzeit von sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und im Moseltal die die Landschaft beherrschende Nutzungsart.

Die Ersetzbarkeit und Wiederherstellbarkeit ist hoch. Es besteht keine besondere Schutzbedürftigkeit.

Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild erfüllt die Anforderungen an das Leitbild einer Flußlandschaft und ist in einem Landschaftsschutzgebiet besonders schutzbedürftig. In den Flächen für die geplante Bebauung besteht keine Schutzbedürftigkeit von das Landschaftsbild prägenden Strukturen.

³ Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz Mainz (Hrsg.), 1989: Karte der Rohstoffvorkommen
dto. (1966): Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Das Moseltal und die Moselberge eignen sich gut für die naturbezogene Erholung wie Spaziergehen in den Weinbergen mit Ausblick ins Moseltal, Erwandern von Weinlehrpfaden, Radwandern, Waldwanderungen auf den Moselbergen.

4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt

Die Erweiterung erfolgt in die Kompensationsfläche (Gem. Thörnich, Flur 1, Flurstück Nr. 44 (alt), neu Nr. 43/1), für eine Ersatzmaßnahme zur Kompensation von Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen durch die Errichtung der Gebäude und Lagerflächen im 1. Bauabschnitt.

Für Pflanzen und Tiere würde die Entwicklung ohne die Erweiterung günstiger verlaufen. Durch die Erweiterung wird die Ausgleichsfläche verkleinert und damit auch potentiell artenreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Trittsteinbiotop und Rückzugsraum in intensiv genutzter Landschaft.

4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Baubedingt:

- ⇒ Abschieben von Oberboden und Bodenverdichtungen
- ⇒ Immissionsbelastung

Anlagebedingt:

- ⇒ Flächenentzug
- ⇒ Neuversiegelung
- ⇒ optische Störung des Landschaftseindrucks
- ⇒ erhöhter Oberflächenabfluß, Verminderung der Grundwasserneubildung
- ⇒ Aufheizungseffekte

Betriebsbedingt:

Keine Mehrbelastungen

Berechnung der Versiegelung:

Für die Erweiterung werden 900 qm benötigt. Die Erweiterungsfläche liegt in der Ausgleichsfläche für Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen durch die Umsetzung des 1. Bauabschnitts. Das bedeutet es müssen 900 qm nicht mehr zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche und zusätzlich 900 qm für die zusätzliche Vollversiegelung von Boden als Kompensationsfläche bereitgestellt werden.

Vermeidung und verbleibende Auswirkungen

Der Baubetrieb wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Boden

Durch Überplanung bereits vorbelasteter Flächen (Rigosole) sind die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen geringer als z.B. im Falle eines Waldbodens.

Wasserhaushalt

Die Versickerung von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Oberflächenwasser kann wie bisher abfließen. Erhöhte hydraulische Belastungen werden durch Rückhaltmaßnahmen vermieden.

Landschaftsbild/Erholung

Der Standort für das Zentrallager wurde unter dem Aspekt der Vermeidung, von einem in der freien Landschaft liegenden Standort an den hier gewählten Standort am Siedlungsrand, verlegt.

Klima

Beeinträchtigungen des Geländeklimas durch Aufheizungseffekte werden durch die Eingrünung weitestgehend vermieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Der Baubetrieb wird nicht als Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch Überbauung und Versiegelung wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen und das Erscheinungsbild der Landschaft verändert. Es handelt sich um erhebliche und nachhaltige Wirkungen, so dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Von den Auswirkungen betroffen sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und das Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im vorliegenden Fall werden durch Versickerungsmulden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes verringert.

Anfallendes Schmutzwasser wird dem Klärwerk Leiwen zugeführt. Hier bestehen ausreichende Kapazitäten. Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung entsorgt.

Die Naherholung wird nicht beeinträchtigt, da keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind und der Betrieb am Wochenende ruht.

Für die o.a. verbleibenden anlagebedingten Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die in nachfolgender Tabelle aufgeführt sind. Ebenso werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird versickerungsfähiger Boden in einem Umfang überbaut, der als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen zu werten ist. Der Boden geht nicht nur als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren verloren, sondern auch als Wasserspeicher und Rückhaltmedium für das Niederschlagswasser. Es ist daher eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensiert.

Auch auf das Schutzgut Landschaftsbild wirkt das Vorhaben negativ aus unter Berücksichtigung der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der relativen Einsehbarkeit sowie der untypischen Bauweise.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Aufgrund der Lage sind andere Standortalternativen nicht sinnvoll.

6. Weitere Belange des Umweltschutzes gemäss § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), ein Naturpark (§ 21), Naturdenkmale (§ 22) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete (§ 20)

Die Ortsgemeinde Thörnich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

Auswirkungen nach den Vorgaben zum Artenschutz nach § 19 (3) und § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

7.1 Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. Eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

7.2 Monitoring § 4c BauGB:

Ein Monitoring ist nicht sinnvoll.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen negative Auswirkungen auf den Boden, denn der Boden geht nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern auch als Wasserspeicher und als Rückhaltedium verloren. Dadurch werden die Vorfluter durch Zunahme von oberflächlich abfließendes Wasser belastet. Damit erhöht sich die Gefahr von Ufererosion und von Überschwemmungen bei Starkregen. Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser sind daher innerhalb des Baugebiets erforderlich. Für das Schutzgut Boden ist eine Maßnahme erforderlich, die ökologische Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert.

Für das Landschaftsbild sind die Auswirkungen ebenfalls negativ zu werten. Durch grünordnerische Gestaltung werden die Gebäude und Lagerflächen so gut wie möglich in die Landschaft eingebunden.

7.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen

In Tabelle 2 werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt

V1 = Vermeidungsmaßnahme

A1 = Kompensationsmaßnahme

-- = nicht quantifizierbar

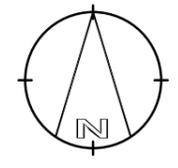
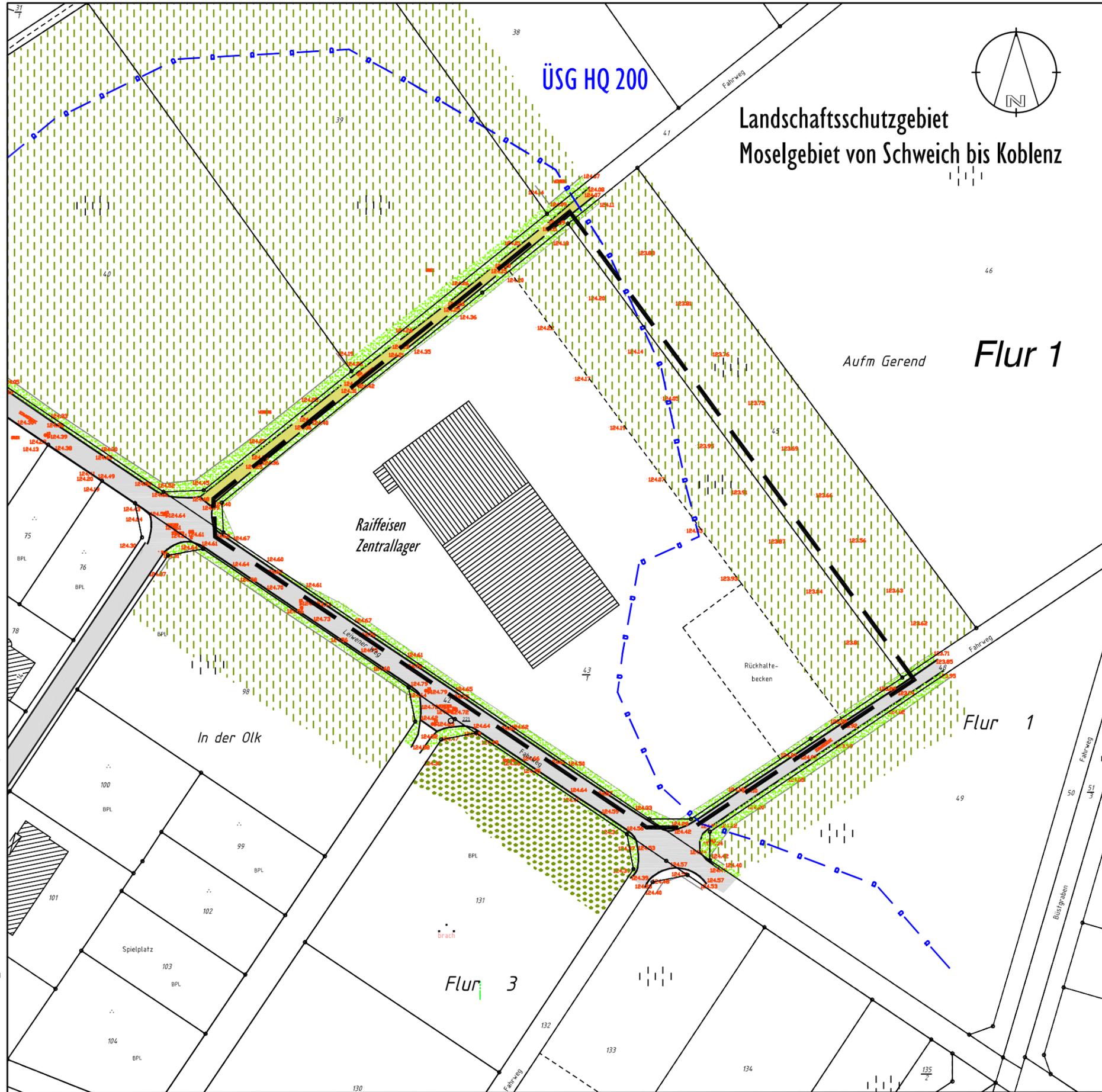
() = Maßnahme für mehrere Schutzgüter

| Beeinträchtigungen | | | Massnahmen | | | |
|--------------------|--|-----------|------------|--|-----------|---|
| Lfd. Nr. | Beschreibung des Konflikts | Fläche qm | Lfd. Nr. | <i>Maßnahme</i> | Fläche qm | Erläuterung/Umsetzung |
| 1 | <u>Schutzgüter Boden und Wasser</u> <u>Anlagebedingt</u> Dauerhafter Bodenverlust durch Flächenvollversiegelung: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Lebensraumverlust (Gebäude, Nebenanlagen). Reduzierung der Grundwasserneubildung, hydraulische Mehrbelastung der Vorfluter. | 900 | V1 | Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915). Wiederverwendung bei der Herstellung der Grünflächen. | 900 | Erhalt des belebten Oberbodens. Minimierung von Beeinträchtigungen. Erhalt von Teilfunktionen des Bodens wie Versickerung und Gasaustausch/ Hinweise hierzu finden sich in Textfestsetzungen, Bauleitung. |

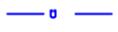
| Beeinträchtigungen | | | Massnahmen | | | |
|--------------------|---|-----------|------------|---|-------------------|--|
| Lfd. Nr. | Beschreibung des Konflikts | Fläche qm | Lfd. Nr. | <i>Maßnahme</i> | Fläche qm | Erläuterung/Umsetzung |
| | <u>Fortsetzung Konflikt Schutzgüter Boden und Wasser</u> | | V2 | Das Niederschlagswasser ist breitflächig, unter Ausnutzung der belebten Bodenzone dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Es sind max. 30 cm tiefe, bewachsene Versickerungsmulden zur Rückhaltung von überschüssigem Wasser anzulegen. | -- | Mit den Vermeidungsmaßnahmen wird eine Minderung der Beeinträchtigungen erreicht/Hinweise hierzu finden sich in den Textfestsetzungen. |
| | | | K1 | Ökokonto: Offenhaltung einer Brache. Dauerpflege als extensives Grünland. und Anpflanzung einer Baumreihe mit Obstbäumen, Nussbäumen oder Alleebäumen ⁴ | 2700 ⁵ | Die Fläche befindet sich im Eigentum der OG, Die Umsetzung erfolgt durch vertragliche Absicherung mit dem Investor. (In Absprache mit der UNB wird der Ausgleichsbedarf mit dem Faktor 1,5 hochgerechnet, da bereits eine Nutzungsaufgabe vorliegt und die Flächen ruderalisiert sind. |
| 2 | <u>Schutzgut Landschaftsbild/Erholung</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Erweiterung eines funktionalen Gebäudes mit Lagerflächen in einem Landschafts-schutzgebiet. | -- | G1 | Eingrünung des gesamten Bereichs durch Grünstreifen mit Wildgehölzhecken mit höherwüchsigen Bäumen frühzeitig mit Fertigstellung der Bauten. | 1530 | Neugestaltung des Landschaftsbilds. Einbindung in die Landschaft/ Hinweise finden sich in den Textfestsetzungen Der Gestalterische Aspekt der Maßnahme K1 dient auch dem Landschaftsbild |

⁴ Die entsprechenden Parzellen werden bis zur Offenlage nachgewiesen.

⁵ Ausgleich mit dem Faktor 1,5: 1800 qm x 1,5 = 2700 qm



LEGENDE BESTAND

-  HL4 Rebland
-  EEI Brache
-  KBI Gras-/Krautsaum
-  VB2 Weg, unbefestigt
-  UBO Weg / Straße, bituminös befestigt
-  ÜSG HQ 200
-  Bestandshöhe in m ü NN
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE THÖRNICH
TEILGEBIET "AUF GEREND", I. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
UMWELTBERICHT**

| PLAN | | BESTAND | |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--|
| PLAN-NR. 1 | M.: 1 : 1000 | BEARB. SO/BA | |
| DATUM MÄRZ 2004 | | PN: 200765 | |
| GEAN. MAI 2008 | | | |
| DATEI: Bestand.dwg | | | |
| Grundlage: ALK, örtliche Vermessung | | | |

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL. ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14
54340 NIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032

